

Satzung - SV Priesendorf 1936 e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Priesendorf 1936 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
- (2) Der Sportverein Priesendorf 1936 e.V. mit Sitz in Priesendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist weiterhin die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Fußball-Verband e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Landessport-Verband e.V. (BLSV) und der Mitverbände des (BLSV) deren Sportarten im Verein vertreten sind.

§ 6 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung zu jedem Zeitpunkt möglich.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch die Vereinsleitung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 9 – Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 – Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 11 – Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliedsversammlung fest.

§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung durch die Vereinsleitung – aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein; ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 13 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung,
3. die Bereichsvertretung.

§ 14 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsleitung beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vereinsleitung,
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins,

- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung der Vereinsleitung,
 - e) Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (3) In dringenden Fällen ist die Vereinsleitung befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen der Vereinsleitung eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vereinsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 – Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das ausführende Organ des Vereins. Sie besteht aus:
 - a) der Geschäftsführung, die sich zusammensetzt aus
 - aa) dem Geschäftsführer Öffentlichkeitsarbeit,
 - ab) dem Geschäftsführer Vereinsheim,
 - ac) den beiden Geschäftsführern Fussball und Spielbetrieb und
 - ad) dem Geschäftsführer Presse.
 - b) dem Beirat, der sich zusammensetzt aus
 - ba) dem Fußballabteilungsleiter,
 - bb) dem Ehrenbeauftragten,
 - bc) dem Platzwart
 - bd) dem Hauswart und
 - be) dem Vergütungswart.
 - c) dem Schriftführer,
 - d) der Finanzverwaltung, die sich zusammensetzt aus
 - da) dem Hauptkassier und
 - db) dem Buchhalter
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder der Vereinsleitung nach § 15 Abs. 1 a, 1 c und 1 d. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Daneben sind der Geschäftsführer Öffentlichkeitsarbeit, der Schriftführer und der Hauptkassier einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

- (5) Die Vereinsleitung soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Vereinsleitung regeln. Sie kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Die Vereinsleitung kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen der Vereinsleitung werden von der Geschäftsführung einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens zwei Mitgliedern der Vereinsleitung dies beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (9) Die Vereinsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen zu nehmen.

§ 16 – Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 17 – Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Priesendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 08.04.2001 von der Mitgliederversammlung einstimmig gebilligt und aufgrund Auflage vom Finanzamt Bamberg am 26.03.2002 abgeändert.

Nachträgliche Abänderungen in der Satzung wurden bei der Jahreshauptversammlung vom 08.04.2001 von den Mitgliedern im voraus genehmigt.